

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 16.01.2026
SR/BerVoSr/757/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.01.2026	Ö

Verfasser/in: Exner, Sebastian

FB/Az: 6/ 66.1

Wiederherstellungsverordnung, Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur

Zusammenfassung:

Bericht zum Sachstand der „Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024, über die Wiederherstellung der Natur“ (W-VO) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, sowie dem Nationalen Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland, des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit BMUKN.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 16.01.2026

Wolf, Michael am 15.01.2026

Sachverhalt:

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur 2024 sind umfangreiche Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen worden.

Für die Stadt Ratzeburg besonders wichtig sind die Vorgaben zu städtischen Ökosystemen (siehe Abs. 47 der Begründung der W-VO). Die Festlegung der städtischen Ökosysteme in der EU erfolgte dabei unter Verwendung des DEGURBA Klassifizierungssystems von Eurostat (Verstädterungsgrad).

Ratzeburg wird hierbei in die Kategorie 2, Kleinstädte und Vororte (Towns and suburbs): Gebiete mit mittlerer Dichte, in denen weniger als 50 % in städtischen Zentren und weniger als 50 % in ländlichen Gebieten leben, eingeteilt. Die Abgrenzung des bemessungsrelevanten städtischen Ökosystems und die ermittelten Werte, können den Übersichtskarten im Anhang entnommen werden

In Kapitel II der W-VO werden die rechtsverbindlichen Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen beschrieben.

Kapitel II - Verpflichtende Vorgaben der W-VO für die Kommunalentwicklung Ratzeburgs

Für die Stadt Ratzeburg sind besonders folgende Ziele relevant:

Artikel 8 - Wiederherstellung städtischer Ökosysteme,

Artikel 10 - Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen,

Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme,
Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen,
Artikel 13 - Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen
sowie die Vorgaben zur Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans (NWP). Diese werden in Artikel 14 beschrieben.

Im Folgenden werden die zwei relevantesten Artikel näher ausgeführt:

Artikel 8 - Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.
- (2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Artikel 13 - Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

- (1) Bei der Festlegung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der in den Artikeln 4 sowie 8 bis 12 genannten Ziele und Verpflichtungen zielen die Mitgliedstaaten darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihr Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze geleistet wird, auch indem sie die Artenvielfalt und eine diverse Altersstruktur sicherstellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben, mit Ausnahme — in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Bedingungen — nicht heimischer Arten, die an den lokalen Boden, den klimatischen und ökologischen Kontext und die Lebensraumbedingungen angepasst sind und eine Rolle bei der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spielen. Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen darauf ab, die ökologische Vernetzung zu verbessern, und stützen sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen.

Kapitel III - Nationaler Wiederherstellungsplan (NWP)

Das Inkrafttreten der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO) am 18. August 2024 hat einen ambitionierten Zeitplan aktiviert: Deutschland muss, wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, einen Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) entwickeln. Dieser Plan soll darlegen, wie Deutschland die Ziele der W-VO erreichen will.

Der Wiederherstellungsplan soll im September 2027 vorliegen

Bis Anfang 2026 soll ein erster Entwurf des NWP erarbeitet und die entsprechenden Informationen zusammengestellt werden. Die Grundlage dafür bildet das EU-weit einheitliche Format, das die Europäische Kommission unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt hat. Für die Ausarbeitung dieses ersten Planentwurfs müssen viele Informationen über unterschiedliche Ressorts und Verwaltungsebenen hinweg zusammengetragen und verarbeitet werden.

Parallel zu dieser Arbeit in den verschiedenen Fachgremien, konnte sich jede und jeder vom 1. September bis 3. Oktober 2025 an der Ausarbeitung des Plans beteiligen und seine Meinung, sein Anliegen und seine Sichtweisen einbringen.

Großes Interesse an der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die erste Online-Beteiligungsphase ist abgeschlossen. Insgesamt 6.146 Teilnehmende nahmen an der Umfrage zur Durchführung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur teil. Es gingen 1.143 Anmerkungen von 158 Organisationen und Verbänden ein.

Weitere 310 Beiträge und Kommentare wurden auf einer Ideen-Pinnwand gesammelt. Die Ergebnisse der Beteiligung fließen nun in die Erarbeitung und Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) ein.

Auf der Beteiligungsplattform standen verschiedene Beteiligungsformate zur Verfügung: eine Umfrage für alle, fachspezifische Beteiligungsmöglichkeiten für Stakeholder sowie eine Ideen-Pinnwand, in der positive Beispiele, Forschungsergebnisse oder Praxisvorschläge zur Wiederherstellung der Natur eingetragen werden konnten.

Die Online-Beteiligungsplattform war unter folgender externen Webseite erreichbar:

<https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/wiederherstellung-der-natur>

Nächste Beteiligungsphase startet 2026

Im Frühjahr 2026 soll der NWP-Entwurf veröffentlicht werden und damit den Start einer zweiten, formalen Beteiligungsphase einläuten. Die Öffentlichkeit und Stakeholder sollen dann wiederum die Gelegenheit bekommen, konkret die Inhalte des NWP-Entwurfs zu kommentieren. Auch dies geschieht mit Hilfe von Veranstaltungen und der Online-Beteiligungsplattform. Die Ergebnisse dieser Beteiligung fließen erneut in die Überarbeitung des NWP-Entwurfs ein.

Zeitstrahl Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)

2024 - EU-Ebene

- 18.08.24 – W-VO tritt in Kraft

2025 - Nationale Ebene

- Beteiligung NWP-Format: 10.01.25 – 07.02.25
- Einheitliches NWP-Format: März 2025
- Vorbereitende Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit (Online-Plattform, Veranstaltungen)

2026

- Anfang 2026 – NWP-Rohentwurf (nationale Abstimmung)
- Formale Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit (Online-Plattform, Veranstaltungen)
- September 2026 – NWP-Entwurf an EU-Kommission

2027

- Frühjahr 2027 – Bewertung des NWP-Entwurfs durch EU-Kommission
- Beteiligung zur Umsetzung (Veranstaltungen)
- Finalisierung des NWP
- September 2027 – Finale Fassung NWP an EU-Kommission

Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten in der Verwaltung, konnten die kommunalen Interessen der Stadt Ratzeburg im Beteiligungsprozess 2025 nicht berücksichtigt werden. Eine Beteiligung der Kommune im o.g. Verfahren, war bisher nicht möglich.

Anlagenverzeichnis

- Übersichtskarte Kommunen, Ausnahmeregelung nach Artikel 8
- Übersichtskarte zu städtischen Ökosystemen